RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden ... Es stehet voraus zu sehen, daß nach dem von Uns publicirten Einforderungs-Edicte die Unseren Domainen obliegende Quote der diesjährigen Reichs-Contingents-Kosten bey Weitem nicht aufkommen ... : Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 13ten Junii 1793.

[Schwerin]: [Bärensprung], [1793?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873758374

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873758374/phys_0001
DFG

Mk_6231(3)
~~Mk_74(2)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873758374/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873758374/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873758374/phys_0004
DFG

25 d

Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Es stehet voraus zu sehen, daß nach dem von Uns publicirten Einforderungs-Edicte die Unseren Domainen obliegende Quote der diesjährigen Reichs-Contingents-Kosten bey Weitem nicht aufkommen, sondern der im Ersten Abschnitte des Edicts vorbehaltene Zuschuß von den Domanial-Bauren und Cossaten um so weniger zu vermeiden seyn wird, als ohnehin die zur Reichs-Operations-Casse bereits bewilligten 30 Römer-Monate Unseren Cassen allein zur Last stehen.

Wir haben diesen Zuschuß

für jeden Voll-Hüfener	zu	6 Rthlr.	— ßl.	N⅔tel.
— — Dreyviertel-Hüfener	=	4 —	24 —	—
— — Halb-Hüfener	=	3 —	— —	—
— — Viertel-Hüfener	=	1 —	24 —	—
— — Achtel-Hüfener	=	= —	36 —	—

mit desto mehrerer Billigkeit bestimmet, da bis jetzt sogar die ordentliche Contribution von ihrem Anschlage abgerechnet wird, folglich diese Leute gerade die einzigen Landes-Unterthanen sind, welche Uns, als Landes-Herrn, nichts an Contribution entrichten, sondern nur die Pacht nach ihrem gelinderen Anschlage zu berichtigen haben.

Wir befehlen euch demnach gnädigst, von den gedachten Contribuenten Unsers euch anvertraueten Domanial-Amts, außer den Edictmäßigen Beiträgen, die obigen Nachträge im Michaelis-Termin dieses Jahres gehörig einzufordern und mit einer besonderen Specification unmittelbar an Unsere Renterey einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 13ten Junii 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Dewitz.

An die Beamten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873758374/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873758374/phys_0006
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873758374/phys_0007
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873758374/phys_0008
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873758374/phys_0009
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873758374/phys_0010
DFG

29) Bei vorkommenden Misverständnissen, Differenzien und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmässigen Frist promt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, er Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen siegel, gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeauf Unsrer Vestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

L.S

St. W. von Dewitz.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873758374/phys_0011
DFG